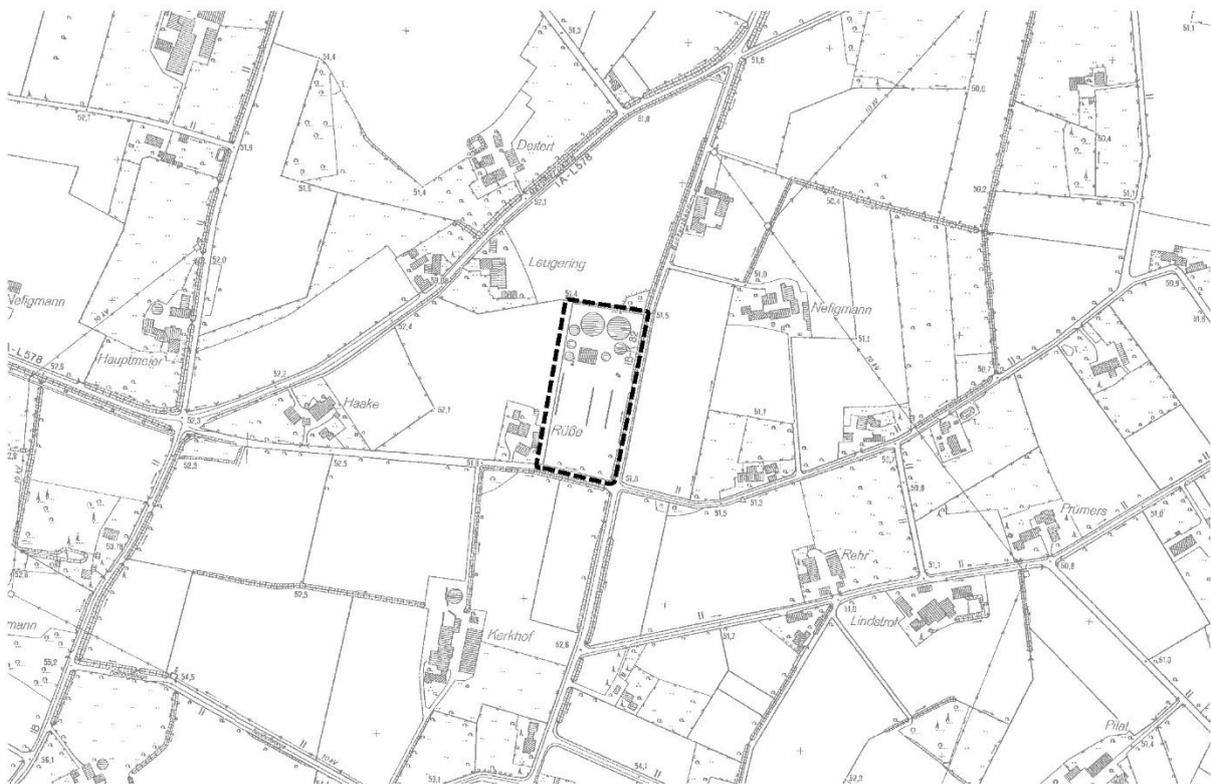


Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

80. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“

Begründung



Stand: Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Inhalt

1. Planungsanlass	1
2. Räumlicher Geltungsbereich und angrenzende Nutzungen	2
3. Ziele der Raumordnung	2
4. Plandarstellungen	3
5. Verkehrliche Erschließung	3
6. Ver- und Entsorgung	4
7. Flächenbilanz	4
8. Auswirkungen der Planung	5
8.1. Umweltverträglichkeit / Schutz von Natur und Landschaft.....	5
8.2. FFH-Verträglichkeit.....	5
8.3. Artenschutz.....	6
8.4. Immissionsschutz	6
8.5. Klimaschutz	7
8.6. Bodenschutz / Flächen mit Bodenbelastungen	7
8.7. Denkmalschutz	8
8.8. Bodenordnung	8
8.9. Kampfmittel.....	8
9. Verfahren	9

1. Planungsanlass

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 auf Antrag der Bioenergie Steinfurt GmbH & Co. KG die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ gemäß § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Städtebauliches Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendige Änderungen an der Biogasanlage auf dem Grundstück Hollich 81a zu schaffen.

Die Biogasanlage Hollich wird seit 2005 von der Bioenergie Steinfurt betrieben. Ursprünglich als privilegierte Anlage gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigt, bildet seit 2015 der Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ die planungsrechtliche Grundlage. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 wurde der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt durch die 69. Änderung angepasst (Wirksamkeit: 30.01.2015).

Mit der seit Mai 2017 geltenden Düngeverordnung werden neue und höhere Anforderungen an Biogasanlagen bezüglich der Lagerkapazität von Gärresten gestellt. Für Anlagen, die nicht über eigene landwirtschaftliche Ausbringflächen verfügen, hat sich die nachzuweisende Lagerkapazität für Gärreste von 180 auf 270 Tage Lagerdauer erhöht. Diese Verpflichtung betrifft die Biogasanlage Hollich als gewerbliche Anlage ohne eigene Ausbringflächen. Die Bestandsbehälter auf dem Anlagengelände sind für die gesetzlichen Bestimmungen nicht auskömmlich.

Um die gestiegenen Anforderungen an die Lagerung von Gärresten erfüllen zu können, ist nunmehr vorgesehen, auf dem Betriebsgelände einen zusätzlichen Gärrestespeicher zu errichten, die dadurch verlorengelende Fahrsiloanlage zu kompensieren, die Betriebszufahrt zu verlegen sowie die Anlage mit einem Wall zu umgeben. Das durch den Zubau des Gärrestlagers entstehende Volumen ist aufgrund rechtlicher Vorgaben als potenzielles Gaslagervolumen anzusehen, da in die Berechnung der Biogaslagermenge nach Vorgaben des Umweltbundesamtes (UBA) das gesamte Volumen an Gärrestlager anzunehmen ist. Es ist somit technisch möglich, dass ein Gärrestlager so gut wie keine Gärreste beinhaltet aber stattdessen mit Biogas gefüllt ist. Dieser in der Realität eher selten vorliegende Fall ist den Berechnungen zugrunde zu legen. Das neue Gärrestlager wird ein Volumen von rund 10.000 m³ haben. Durch die gasdichte Abdeckung in Form eines Gasspeicherdaches - für eine möglichst große Flexibilität im Betrieb - wird zusätzliches Speichervolumen geschaffen. Ausgehend von einer Biogas-Dichte von 1,3 kg/m³ (UBA-Ansatz) ergeben sich damit rund 17.000 kg zusätzliche Lagerkapazität für Biogas. Damit wird die bislang auf 9.950 kg limitierte Gaslagermenge überschritten. Anlagen mit einer Biogaslagermenge von mehr als 10.000 kg fallen unter die 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV, Störfall-Verordnung), sodass durch den Zubau des Gärrestlagers der Eintritt in die Störfallverordnung unvermeidbar ist. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Menge der Einsatzstoffe von 47.000 t/a, der Güllemenge von 100 t/d, der Betrieb der Anlage und die produzierte Gasmenge zur Erzeugung von Strom und Wärme bleiben dabei unverändert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für das Grundstück Hollich 81a eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Biogasanlage“ mit unter anderem einer maximalen Gaslagermenge von 9.950 kg dargestellt. Die Planungsabsichten zur Erfüllung aktueller rechtlicher Vorgaben korrespondieren damit hinsichtlich der Lagerungsmenge von Biogas nicht mit den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung. Aus zuvor genanntem Grund ist die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich. Die Kreisstadt Steinfurt beabsichtigt

daher die maximale Lagerungsmenge mit einem gewissen Spielraum auf 40.000 kg Biogas zu erhöhen, um die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die jetzt geplanten sowie für mögliche zukünftige Erweiterungen der Biogasanlage zu schaffen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gemäß § 8 (2) BauGB gewährleistet.

Bei der Änderung des Bauleitplanes werden insbesondere die Belange des Umweltschutzes und hier die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB) und die Belange der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8e BauGB) berücksichtigt. Ebenso erfolgt mit der Planung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch eine Maßnahme der Innentwicklung (§ 1 (5) BauGB), da bereits bebaute Flächen überplant werden und hier eine Nachverdichtung ermöglicht wird.

2. Räumlicher Geltungsbereich und angrenzende Nutzungen

Der räumliche Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich der Kreisstadt Steinfurt im Ortsteil Burgsteinfurt und ist auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt. Er ist identisch mit dem der 69. Änderung und umfasst in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 61 die Betriebseinheiten (Substratannahme und –aufbereitung, Biogaserzeugung und –nutzung, Gärproduktaufbereitung und –lagerung) der vorhandenen Biogasanlage westlich der Kreisstraße K 82 („Bockersbaum“) und südlich der Landesstraße L 578 („Mesumer Damm“) zu einer Größe von insgesamt ca. 24.865 qm. Das erzeugte Biogas wird zu einem sehr geringen Anteil vor Ort im Blockheizkraftwerk verstromt. Der weitaus größere Anteil des Gases wird über ein eigenes Biogasleitungssystem zu den Satelliten-BHKW an den verschiedenen Standorten in Steinfurt geliefert. Eine besondere Geländeneigung innerhalb des Gebietes ist nicht erkennbar. Die Höhen liegen bei etwa 51,50 Meter über Normalhöhen-null.

Das nahe Umfeld in der Bauerschaft Hollich wird den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Hecken, Baumreihen und Feldgehölze gliedern die ansonsten ebene Landschaft. Verstreut liegen in der Umgebung Einzelhöfe und Wohnhäuser. Insgesamt entspricht das nähere Landschaftsbild der Bauerschaft Hollich dem typischen Bild der münsterländischen Parklandschaft.

3. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan Münsterland legt für den Regierungsbezirk Münster die räumlichen und strukturellen Entwicklungen als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Er koordiniert die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum und gibt als Planungsgrundlage Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne vor.

Im seit dem 27.06.2014 wirksamen Regionalplan Münsterland ist der Planbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ festgelegt. Mit Schreiben vom 10.02.2020 teilt die Bezirksregierung Münster mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung gemäß Ziel 6 Sachlicher Teilplan Energie erfolgt.

4. Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt gemäß § 5 (1) BauGB für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar.

Im Rahmen der 80. Änderung wird für das Grundstück Hollich 81a gegenüber dem bislang wirksamen Flächennutzungsplan die maximale Biogaslagerungsmenge von 9.950 kg auf 40.000 kg auf dem Betriebsgelände erhöht. Ebenso wird anstelle einer „Sonderbaufläche“ zukünftig ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt. Die maximale Erzeugung von 14 Millionen Normkubikmeter Gas pro Jahr bleibt unverändert.

Die Erhöhung der Lagerungsmenge an Biogas durch den Zubau eines nach Düngeverordnung notwendigen weiteren Gärrestelagers hat zur Folge, dass die Biogasanlage immissionsschutzrechtlich als Störfallbetrieb zu bewerten ist. Da die Mengenschwelle von 50.000 kg entzündlicher Gasen unterschritten wird, ist die Anlage als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV, Störfall-Verordnung) einzuordnen. Dies hat ein umfangreiches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, höhere Sicherheitsauflagen und Betreiberpflichten zur Folge. In dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV wird dargelegt, wie mögliche Störfälle der Anlage verhindert und nachteilige Auswirkungen begrenzt werden. Das Konzept vom 03.03.2021 ist Anlage dieser Flächennutzungsplanänderung.

Nach geltender Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind Biogasanlagen ergänzend zu umwallen. Somit soll im ungünstigen Falle einer Havarie vermieden werden, dass Gärsubstrat/Gärreste in die Umwelt gelangen. Das ausschlaggebende Volumen für die Dimensionierung der Umwallung ist das des größten (neuen) Behälters. Das erarbeitete Umwallungskonzept vom 11.02.2021 ist Anlage dieser Flächennutzungsplanänderung und stellt den Schutz der Umwelt nach AwSV sicher.

Die genaue Anlagenplanung innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche berührt nicht die Vorgaben und den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan. Der nachgelagerte Bebauungsplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches ist über das bestehende öffentliche Straßenverkehrsnetz gewährleistet. Über die unmittelbar angrenzende Kreisstraße K 82 („Bockersbaum“) besteht eine kurzwegige Anbindung zum örtlichen und überörtlichen Verkehr. An dieser Kreisstraße liegt auch die Hauptzufahrt zum Betriebsgelände, die im Zuge der inneren Erschließung für eine bessere Bewirtschaftung insbesondere der neuzuordnenden Fahrsiloanlage ca. 110 m südlich verlegt wird. Die K 82 mündet nördlich in die Landesstraße L 578 („Mesumer Damm“) und südlich in die Landesstraße L 559 („Tecklenburger Straße“).

6. Ver- und Entsorgung

Die vorhandene Biogasanlage ist voll erschlossen und verfügt ebenso über ein Regenrückhaltebecken. Durch den Zubau des Gärrestbehälters und die Neuordnung der Siloflächen wird die Flächeninanspruchnahme voraussichtlich leicht erhöht, sodass geringe Mengen an Niederschlagswasser hinzukommen können. Eine wesentliche Änderung an Mengen und deren Verwendung findet allerdings nicht statt.

Die in der Bioenergieanlage erzeugte Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Die Energieversorgung der Anlage erfolgt durch Rückführung des Stroms aus dem öffentlichen Netz. Der Anschluss einer öffentlichen Stromzufuhr ist hierfür vorhanden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist durch einen ortsüblichen Anschluss an die Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Die vor Ort entstehenden Abwässer werden einer abflusslosen Grube zugeleitet und in regelmäßigen Abständen zur Kläranlage gebracht.

Anfallendes und unverschmutztes Regenwasser von Dachflächen wird versickert.

Die Niederschlagswässer der versiegelten Flächen sowie die Sickersäfte werden den Gärresten zugeführt und/oder landwirtschaftlich verwertet.

Verschmutzte Niederschlagswässer und Sickersäfte werden aufgefangen und ordnungsgemäß beseitigt.

Das für die Löschwasserversorgung notwendige Wasser kann dem zentralen Trinkwasserversorgungsnetz entnommen werden. Zudem ist auf dem Betriebsgelände ein Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 250 m³ vorhanden.

7. Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächennutzungsplan		80. Änderung	
	Größe in m ²	Größe in %	Größe in m ²	Größe in %
Sonderbaufläche	24.865	100	0	0
Sondergebiet	0	0	24.865	100
Gesamt	24.865	100	24.865	100

8. Auswirkungen der Planung

8.1. Umweltverträglichkeit / Schutz von Natur und Landschaft

Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan mit seiner 69. Änderung keine planungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft zusätzlichen Umfangs bewirkt, da lediglich die Lagerungsmenge von Biogas innerhalb der bestehenden Biogasanlage erhöht wird. Es werden keine zusätzlichen Bauflächen / Baugebiete planungsrechtlich ausgewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich der Kreisstadt Steinfurt im Ortsteil Burgsteinfurt innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Außenbereiches. FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ sind ebenso wenig wie geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG betroffen. Da durch die Planung der wirksame Flächennutzungsplan lediglich hinsichtlich der Biogaslagerungsmenge angepasst wird, werden insgesamt keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie deren Wechselwirkungen erwartet.

In Verbindung mit der nachgelagerten 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ wurde ergänzend ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem die von der Planung ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüsse auf die Umwelt untersucht wurden. Der Ist-Zustand bildet die Grundlage für die Berechnung des Kompensationsbedarfs aus landschaftsökologischer und -ästhetischer Sicht sowie für die Erarbeitung von Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Im zusammenfassenden Ergebnis verbleiben unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgezeigten Maßnahmen (Bepflanzung der Umwallung, Neupflanzung und Erhalt von Bäumen) keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung für Natur und Landschaft. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 18.12.2020 ist Anlage dieser Flächennutzungsplanänderung. Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen wird Gegenstand der Unterlagen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren sein.

8.2. FFH-Verträglichkeit

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Bereich „Bagno mit Steinfurter Aa“ (DE-3810-302) als Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gemeldet. Dieser Bereich umfasst große Teile der Waldbereiche des Bagnos, Vordersundern, Westerbrook und des Buchenberges sowie Teile der Steinfurter Aa und den Bagno See. Das Gebiet hat eine Größe von 467 ha. Zudem wurde das FFH-Gebiet „Steinfurter Aa“ (DE-3910-301) nachgemeldet (31 ha). Weitere Bereiche auf Steinfurter Stadtgebiet sind nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Der Abstand zwischen dem räumlichen Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem näher gelegenen FFH-Gebiet „Bagno mit Steinfurter Aa“ beträgt ca. 1.600 m (Luftlinie). Angesichts dieses Abstands sowie der beabsichtigten Planungen wird nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele und –zwecke des FFH-Gebietes ausgegangen.

8.3. Artenschutz

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen und der damit verbundenen möglichen Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu prüfen, ob gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen wird. Demnach ist insbesondere das Töten, das Stören sowie die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten verboten. Im Zuge der Bauleitplanung ist diese Prüfung gemäß § 44 (5) BNatSchG für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach Vogelschutzrichtlinie vorzunehmen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Nutzung um größtenteils versiegelte Flächen, für die planungsrechtlich eine bauliche Inanspruchnahme bereits möglich ist. Darüberhinausgehende Frei- bzw. Grünflächen beschränken sich auf randliche Hecken / Bäume. Durch die intensive anthropogene und verkehrliche Nutzung des (angrenzenden) Planbereiches liegen für das vorhandene Artenspektrum gewisse Vorbelastungen vor.

Im zusammenfassenden Fazit des der Begründung anliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 17.12.2020 heißt es hierzu, dass bei Beachtung der konfliktmindernden Maßnahme „Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

8.4. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang greifen insbesondere die Belange des Immissionsschutzes. Die Vereinbarkeit der Planung mit umliegenden und schützenswerten Nutzungen wurde gutachterlich überprüft.

In der Zusammenfassung der der Begründung anliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 16.04.2018 heißt es hierzu, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden nicht prognostiziert.

Der geplante Zubau eines Gärrestlagers hat entsprechend der der Begründung anliegenden Stellungnahme vom 22.05.2018 keine relevanten Auswirkungen auf die Geruchsemissionen. Der Behälter wird gasdicht abgedeckt, sodass keine Gerüche nach außen dringen können. Die Beschickung und Entleerung des Behälters geschehen über geschlossene Systeme.

Ebenso wurden verschiedene Störfallszenarien zur Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne von § 3 (5c) BImSchG betrachtet. Durch das Szenario „Freistrahlf Flamme“ resultiert ein Sicherheitsabstand von ca. 114 m bzw. 80 m, durch die Schwefelwasserstoffausbreitung von ca. 48 m. In der der Begründung anliegenden Einzelfallprüfung vom 09.06.2020 zeigt sich zusammenfassend, dass alle errechneten angemessenen Sicherheitsabstände deutlich kleiner als der vorhandene Abstand von mehr als 2 km zum nächsten Wohngebiet und ca. 1,5 km zum nächsten Naturschutzgebiet sind.

Ein ausreichender Abstand zu den weiteren Störfallbetrieben Sauerstoffwerk Steinfurt, Sellen 106 (Luftlinie ca. 3.000 m) und Möller Chemie, Bürgerkamp 1 (Luftlinie ca. 4.000 m) ist gegeben, sodass es keinen Einfluss solcher Betriebe auf die Planungen gibt.

Die in den Gutachten getroffenen Aussagen gelten weiterhin, da durch die beabsichtigten Anpassungen auf dem Gelände der Biogasanlage weder Betriebsweise noch Kapazität geändert werden. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Menge der Einsatzstoffe und der produzierten Gasmenge bleiben unverändert. Insgesamt betrachtet sind damit keine Immissionskonflikte zu erwarten. Ergänzend besteht für die vorhandene Biogasanlage eine Genehmigungspflicht gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Zubau des Gärrestebehälters wird eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erfordern. Mit Eintritt in die Störfall-Verordnung wird die Anlage durch die Bezirksregierung Münster überwacht und genehmigt.

8.5. Klimaschutz

Gemäß § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Besondere Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht vorgesehen. Als einen Aspekt des Klimaschutzes wird insbesondere die Nutzung regenerativer Energien begünstigt. Weiterhin sind auch in dieser Planung der sparsame Umgang mit Grund und Boden und die Schonung der Umwelt beabsichtigt. So ist beispielweise kein zusätzlicher Erschließungsaufwand erforderlich und der Zubau des Gärrestebehälters innerhalb des derzeitigen Betriebsgeländes möglich. Die Flächenausweisung bleibt unverändert. Ebenso werden keine thermisch bedeutenden Flächen in Anspruch genommen.

Messbar negative Auswirkungen auf das Freilandklima und eine Störung der allgemeinen Windverhältnisse sind insgesamt nicht zu erwarten.

8.6. Bodenschutz / Flächen mit Bodenbelastungen

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche“ dargestellt. Ebenso ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden, der eine bauliche Flächeninanspruchnahme ermöglicht und unter anderem eine Grundflächenzahl GRZ von 0,7 festsetzt. Durch den Zubau des Gärrestelagers auf eigenen und größtenteils bebauten Betriebsflächen wird dem Grundsatz des Bodenschutzes durch die Nachverdichtung entsprochen. Es werden keine weiteren Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (3. Auflage) befindet sich im Plangebiet kein schutzwürdiger Boden.

Das „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen“ des Umweltamtes des Kreises Steinfurt enthält für den Planbereich keine Darstellungen. Ein Altlastenverdacht für den räumlichen Geltungsbereich besteht somit nicht.

8.7. Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Auch in der näheren Umgebung sind Bau- und Bodendenkmäler nicht vorhanden. Die Hollicher Mühle als nächstgelegenes Baudenkmal befindet sich ca. 1,3 km südlich des Änderungsbereiches. Westlich des Planbereiches in ca. 1,0 km Entfernung befindet sich ein Naturdenkmal (Reste einer ehemaligen Landwehr).

Insgesamt ist festzustellen, dass angesichts der Entfernungen zu den Denkmälern sowie aufgrund der vorherrschenden Geländeverhältnisse und des Bewuchses in der Umgebung eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern, auch in Bezug auf Blickbeziehungen und Fernwirkungen, nicht zu erkennen ist. Belange des Denkmalschutzes werden nicht negativ berührt.

Bei Erdarbeiten können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) und paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Santonium) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreisstadt Steinfurt und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 DSchG).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8.8. Bodenordnung

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden und deren Eigentums- und Besitzverhältnisse im Sinne der §§ 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich.

8.9. Kampfmittel

Ein Kampfmittelvorkommen ist nicht bekannt, aber auch nicht vollkommen auszuschließen. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte daher mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die allgemeine Ordnungsbehörde der Kreisstadt Steinfurt sowie der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD WL) zu verständigen.

9. Verfahren

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren gemäß § 1 (8) BauGB mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Verfahrensschritt	Datum
Änderungsbeschluss <i>gem. § 1 (8) BauGB</i>	23.05.2019
Frühzeitige Beteiligung <i>gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB</i>	07.01.2020 – 10.02.2020
Öffentliche Auslegung <i>gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB</i>	
Beschluss über die Änderung	
Bekanntmachung und Wirksamkeit <i>gem. § 6 (5) BauGB</i>	

Aufgestellt:

Steinfurt, 09.06.2021

Az.: FD61 / 61-26-09 / 80. FNP-Ä / Ep

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Benedikt Epping
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Anhang:

/

Anlagen:

- Lage im Stadtgebiet
- Umweltbericht
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen, erstellt durch energielenker service GmbH vom 03.03.2021
- Standsicherheitsnachweis Böschung Erdwall - Havariebecken Biogasanlage BioEnergie Steinfurt, erstellt von Büro für Geowissenschaften M&O GbR vom 11.02.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Änderung und Erweiterung der Biogasanlage der Bioenergie Steinfurt GmbH & Co. KG, erstellt durch öKon vom 18.12.2020
- Änderung und Erweiterung der Biogasanlage der Bioenergie Steinfurt GmbH & Co. KG - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, erstellt durch öKon vom 17.12.2020
- Immissionsschutz-Gutachten - schalltechnische Untersuchung einer Biogasanlage in Steinfurt-Hollich zur Vorlage beim Kreis Steinfurt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, erstellt durch uppenkampundpartner vom 16.04.2018
- Stellungnahme zu den Geruchsemissionen durch den Betrieb einer Biogasanlage in Steinfurt, erstellt durch uppenkampundpartner vom 22.05.2018
- Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die BGA Hollich, erstellt durch horst weyer und partner gmbh vom 09.06.2020